



## **Amtliche Mitteilungen**

Nr. 93 Datum: 19.09.2008

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Umwelttechnik  
Bachelor of Engineering der  
FH Wiesbaden**

**Herausgeber:**

Präsident  
FH Wiesbaden  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung IV  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601  
Email: [clangier@rz.fh-wiesbaden.de](mailto:clangier@rz.fh-wiesbaden.de)

Prüfungsordnung  
für den Studiengang Umwelttechnik - Bachelor of Engineering  
der Fachhochschule Wiesbaden



## Prüfungsordnung für den Studiengang Umwelttechnik – Bachelor of Engineering der Fachhochschule Wiesbaden

**Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002, geändert Amtliche Mitteilung Nr. 37 vom 22.9.2005**

### Vorbemerkung

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen festzulegen sind.

### Inhalt

- 1. Allgemeines**
  - 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
  - 1.2 Prüfungen, akademische Grade
  - 1.3 Module und Leistungspunkte
  - 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- 2. Prüfungsorgane**
  - 2.1 Prüfungsamt
  - 2.2 Prüfungsausschüsse
  - 2.3 Prüfungskommissionen
- 3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung**
  - 3.1 Zwischenprüfung
  - 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung
- 4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung**
  - 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
  - 4.2 Studienleistungen
  - 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
  - 4.4 Notenbekanntgabe
- 5. Zulassung zu Prüfungen**
  - 5.1 Antrag auf Zulassung
  - 5.2 Zulassung
- 6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis**
  - 6.1 Ziel
  - 6.2 Betreuung
  - 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
  - 6.4 Form
  - 6.5 Bearbeitungszeit
  - 6.6 Bewertung
- 7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**
  - 7.1 Nichtbestehen
  - 7.2 Versäumnis und Rücktritt
  - 7.3 Täuschung und Störung
- 8. Wiederholung von Prüfungsleistungen**
  - 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
  - 8.2 Freiversuch
  - 8.3 Erste Wiederholung
  - 8.4 Zweite Wiederholung
  - 8.5 Fristen
  - 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens
- 9. Akteneinsicht**

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften für den Studiengang Umwelttechnik – Bachelor of Engineering vom 20.11.2007**

### Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden die o.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 (StAnz 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22.09.2005 und wurde in der 60. Sitzung des Senats der Fachhochschule am 12.12.2007 beschlossen und vom Präsidenten am 08.02.2008 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.“ Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Studiengang Umwelttechnik im Fachbereich Ingenieurwissenschaften. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.



- 10. Widerspruch**
- 11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**
  - 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
  - 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
  - 11.3 Diploma Supplement
- 12. Ungültigkeit von Prüfungen**
  - 12.1 Täuschungen
  - 12.2 Zulassungsmängel
  - 12.3 Anhörung
  - 12.4 Ausschlussfrist
- 13. Einstufungsprüfung**
  - 13.1 Voraussetzung
  - 13.2 Antrag auf Zulassung
  - 13.3 Zulassung
  - 13.4 Form und Ergebnis
- 14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien**
  - 14.1 Weiterstudium zum Diplom
  - 14.2 Verfahren
- 15. Sprachregelungen**
- 16. Schlussbestimmungen**
  - 16.1 Anpassungsfrist
  - 16.2 Inkrafttreten



## 1. Allgemeines

### 1.1. Dauer und Gliederung des Studiums

1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Thesis.

1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

1.1.4 Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

1.1.5 Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudien- gang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochen- stunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei be- rufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festle- gen.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudien- gang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei ei- ner Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festle- gen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudien- gang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Se- mestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regel- studienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsinte- grierten und dualen Studiengängen können die Besonde- ren Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderun- gen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).

1.1.6 In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium um- fasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prü- fungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Be- stimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.

1.1.7 Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufs- praktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der

zu 1.1.2 Der Studiengang Umwelttechnik schließt mit der Ba- chelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Ab- schluss ab. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Se- mester. Im sechsten Semester wird die Bachelor- Thesis angefertigt.

zu 1.1.5

Der Stundenumfang beträgt 142 SWS.

zu 1.1.6

Das Studium gliedert sich in  
– ein Grundstudium von drei Semestern, das mit ei- ner Bachelorvorprüfung (Zwischenprüfung) abge- schlossen wird (siehe Ziffer 3.1.),  
– ein Hauptstudium von drei Semestern.

zu 1.1.7 Anstelle des Berufspraktischen Studiensemesters wird im fünften Studiensemester eine Projektarbeit



<p>Fachhochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.</p>	<p>über aktuelle Entwicklungen der Umwelttechnik in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Industrie oder der öffentlichen Verwaltung durchgeführt. Art, Umfang und Leistungsnachweis ergeben sich aus Anlage 1.</p>
<p>1.1.8 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.</p>	<p>zu 1.1.8 Eine zusätzliche berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) wird nicht gefordert.</p>
<p>1.1.9 Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.</p>	
<p>1.2 Prüfungen, akademische Grade</p>	
<p>1.2.1 Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.</p>	
<p>1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.</p>	
<p>1.2.3 Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.</p>	
<p>1.2.4 Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.</p>	<p>zu 1.2.4 Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“.</p>
<p>1.2.5 Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.</p>	
<p>1.3. Module und Leistungspunkte</p>	
<p>1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehörendes Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken kann. Das Modul wird grundsätzlich mit Prüfungsleistungen abgeschlossen.</p>	
<p>1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.</p>	<p>zu 1.3.2 Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen erfolgt gemäß Anlage 1.</p>
<p>1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die</p>	



Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.

1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

## 2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsamt

2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Ertei-



lung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.

- 2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.

- 2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.

## 2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,
4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungsleistung vorzusehen,
5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,
7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zurarbeiten.

Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden,

- 2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein

- zu 2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Studiengang Umwelttechnik ist der hierfür gebildete Prüfungsausschuss des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften zuständig.



studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gemäß § 52 Abs. 1 HHG i. V. m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

2.2.5 Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.

2.2.6 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.

### 2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst min-



destens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

2.3.3 Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

### 3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

#### 3.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

#### 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:

- a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt;
- b) der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.
- c) Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.

### 4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

#### 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);
- Seminarvortrag/Referat;
- praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).

zu 3.1

Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden sind (vgl. Ziffer 4.3.3.). Für die Zulassung zu den Fachprüfungen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 5.1.1.

zu 3.2

Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen sowie der Projektarbeit. Anzahl und Art der Prüfungen sowie die jeweils zu erbringenden Vorleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. (siehe hierzu Abschnitt 4.3.1.)
- b) der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

zu 4.1.1



Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktueller Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.

Die Anzahl der Prüfungsleistungen, die Fächer, aus denen sich die einzelnen Prüfungsleistungen jeweils zusammensetzen, sowie die jeweilige Art der Prüfung, d.h. die Form, in welcher die entsprechenden Leistungsnachweise zu erbringen sind, ergeben sich aus Anlage 1

Klausuren sollen in der Regel eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen in der Regel eine Dauer von 15 bis 30 Minuten haben. Bei der Gewichtung der Prüfungsdauern für die einzelnen Fächer innerhalb einer Prüfungsleistung soll der zeitliche Anteil jedes Fachs nach Semesterwochenstunden berücksichtigt werden.

Prüfungen in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel in den beiden letzten Semesterwochen. Die sonstigen Prüfungen (vgl. Anlage 1) erfolgen semesterbegleitend. Die Termine hierfür werden jeweils zu Beginn des Semesters durch Aushang fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.

zu 4.1.2 Bei Fächern, die von mehreren Professorinnen oder Professoren vertreten werden, kann die Studentin oder der Student die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Ein diesbezüglicher Anspruch der Studentin oder des Studenten besteht jedoch nicht.

4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.

4.1.4 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

zu 4.1.4 Die Prüferinnen und Prüfer haben diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

4.1.5 Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.

4.1.6 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

zu 4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, hat auch die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer Klausur zu erfolgen.

4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleis-



tungen in einer anderen Form zu erbringen.

4.2 Studienleistungen

4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:

- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,
- Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,
- Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.Ä.,
- Literaturberichte oder Dokumentation,
- Arbeitsberichte, Protokolle,
- Datenverarbeitungsprogramme

erbracht werden.

Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.

4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.

4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:

1 = sehr gut (bei einem Durchschnitt bis 1,5)	eine hervorragende Leistung
2 = gut (bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend (bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend (bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5 = nicht ausreichend (bei einem Durchschnitt ab 4,1)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

zu 4.2.2 Studienleistungen sind im Studiengang nicht vorhanden.

zu 4.3.1 Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Durchschnitt	Note	
bis 1,2	1,0	(sehr gut)
1,3 bis 1,5	1,3	(sehr gut)
1,6 bis 1,8	1,7	(gut)
1,9 bis 2,2	2,0	(gut)
2,3 bis 2,5	2,3	(gut)
2,6 bis 2,8	2,7	(befriedigend)
2,9 bis 3,2	3,0	(befriedigend)
3,3 bis 3,5	3,3	(befriedigend)
3,6 bis 3,8	3,7	(ausreichend)
3,9 bis 4,0	4,0	(ausreichend)
ab 4,1	5,0	(nicht ausreichend)

Bei der Bildung der Noten für die Prüfungsleistungen bzw. für die Bachelorarbeit gemäß dieser Tabelle wird bei dem aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile errechneten Durchschnitt nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (vgl. Ziffer 4.3.5.).



<p>Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.</p>	
<p>4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	
<p>4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.</p> <p>Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. inkl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.</p> <p>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. inkl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Thesis (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.</p> <p>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. inkl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.</p>	<p>zu 4.3.3</p> <p>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mindestens „ausreichend“ sind. (Anmerkung: Studienleistungen sind im Studiengang nicht vorhanden)</p>
<p>4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genaueres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>zu 4.3.4</p> <p>Jede Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Fachprüfung. Demnach werden die Noten aus den Prüfungsleistungen als Fachprüfungsnoten im Zwischenzeugnis bzw. im Bachelorzeugnis aufgeführt (siehe hierzu Abschnitt 11.1.1. bzw. 11.1.2.). Wenn eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen besteht, wird die Note der Fachprüfung entsprechend dem Verhältnis des Kreditpunkteanteils der Prüfungsteile zueinander ermittelt.</p>
<p>4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p>	
<p>4.3.6 Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplom- bzw. der Masterarbeit ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>zu 4.3.6</p> <p>Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung geht die Gesamtnote für die Fachprüfungen mit dem Faktor 2 und die Note für die Bachelor-Thesis mit dem Faktor 1 ein. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Fachprüfungen werden die einzelnen Fachprüfungen entsprechend ihrer Kreditpunkte gewichtet.</p> <p>Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1-5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:</p> <p>A die besten 10 %              B die nächsten 25 %              C die nächsten 30 %              D die nächsten 25 %              E die nächsten 10 %</p> <p>Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang noch zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die Ausweisung einer entsprechenden Note erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl von Jahrgängen</p>



4.4 Notenbekanntgabe

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.

vorhanden ist.

zu 4.4.

Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, können in anonymisierter Form hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben werden.

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Thesis bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

zu 5.1.1 Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldefristen (siehe Absatz 2) schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die einzelnen Prüfungsfächer und ihre Zuordnung zu Studiensemestern ergeben sich aus Anlage 1. Der Antrag auf Zulassung zur zur Bachelor-Thesis ist vor Beginn der Bachelorarbeit schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Die Anmeldefristen für die Prüfungsfächer werden vom Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der letzte Termin für die Anmeldung zur Prüfung soll mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn liegen. Abweichend hiervon muss die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, welche semesterbegleitende Prüfungen enthalten, spätestens vor der Teilnahme an der ersten Teilaufgabe (z.B. dem ersten Praktikumsversuch) erfolgen. Die Anmeldung ist dann für die gesamte Prüfungsleistung maßgeblich.

Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen des vierten Studiensemesters ist der Nachweis von mindestens 70 Kreditpunkten (ECTS) aus dem Grundstudium.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen des fünften und sechsten Studiensemesters einschließlich der Projektarbeit ist die bestandene Bachelorvorprüfung.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 150 Kreditpunkten (ECTS) aus dem Grund- und Hauptstudium.

Zum Termin des Kolloquiums sind sämtliche Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums nachzuweisen.

5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,
2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),
3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.



Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

- 5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.

- zu 5.1.3 Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen :

1. das Zeugnis der Bachelorvorprüfung,
2. die Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Projektarbeit,
3. der Nachweis von mindestens 150 Kreditpunkten (ECTS) aus dem Grund- und Hauptstudium (vgl. 5.1.1),
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Bei der Auswahl der Referentinnen bzw. Referenten sowie der Korreferentinnen bzw. Korreferenten können die Studierenden Vorschläge aus dem Kreis der nach Ziffer 6.2. in Frage kommenden Personenkreis machen, ein Anrecht auf die Betreuung durch bestimmte Referentinnen bzw. Referenten und Korreferentinnen bzw. Korreferenten besteht jedoch nicht. Die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Referentin bzw. den Referenten im Benehmen mit der Studierenden bzw. dem Studierenden.

- 5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

- 5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

- zu 5.1.5 Die Anmeldung zu den Fachprüfungen der Bachelorprüfung nach Ziffer 3.2 a) bzw. zur Bachelor-Thesis nach Ziffer 3.2 b) ist nur möglich, wenn die Leistungsnachweise über die unter Ziffer 5.1.1 bzw. Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen zur Zulassung vorliegen.

- 5.2 Zulassung

- 5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen



entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- 5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vor, so gilt 5.2.1 analog.
- 5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.
- 5.2.4 Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
  2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- 5.2.5 Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.
- 5.2.6 Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.

## 6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

- 6.1 Ziel
- Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.
- 6.2 Betreuung
- Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent), Professorinnen und Professoren anderer

zu 5.2.2 Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 6.3.4 sowie Ziffern 6.5.1 (ABPO) und 6.5.2. Die Studentin bzw. der Student bestätigt die Bekanntgabe des Thema durch ihre / seine Unterschrift.

zu 6.1

Die Bachelorarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Dieses dauert in der Regel 45 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Es beginnt mit einem 10- bis 20-minütigen Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre bzw. seine Bachelor-Thesis. Die anschließenden Fragen der Prüfungskommission, bestehend aus Referent(in) und Korreferent(in), erstrecken sich auf den Themenkreis der Bachelor-Thesis.

Das Kolloquium geht bei der Bewertung der Bachelor-Thesis mit einer Gewichtung von 10 % ein (siehe Ziffer 6.6).

Zum Termin des Kolloquiums sind sämtliche Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums nachzuweisen.



Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

### 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.

6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### 6.4 Form

6.4.1 Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.

6.4.2 Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).

6.4.3 Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### 6.5 Bearbeitungszeit

6.5.1 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilzeitstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der

zu 6.3.4 Die Abschlussarbeit ist im Dekanat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften abzuliefern. Dieses teilt den Abgabezeitpunkt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

zu 6.4.1 Eine Möglichkeit, die Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit anzufertigen, wird nicht eingeräumt.

zu 6.4.2 Die Bachelorarbeit ist in Form von drei gebundenen Exemplaren abzuliefern.



<p>Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.</p>	
<p>6.5.2 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als zwei Monate, vorsehen.</p>	<p>zu 6.5.2 Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten eine längere Bearbeitungszeit festlegen, höchstens jedoch insgesamt 4,5 Monate.</p>
<p>6.5.3 Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.</p>	
<p>6.6 Bewertung</p> <p>Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.</p> <p>Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.</p>	<p>zu 6.6.</p> <p>Bei der Bildung der Note für die Bachelor-Thesis werden zunächst jeweils der arithmetische Mittelwert der Bewertungen beider Prüfer für die schriftliche Arbeit und der arithmetische Mittelwert der Bewertungen beider Prüfer für das Kolloquium berechnet. Anschließend wird aus den beiden Mittelwerten die Gesamtnote für die Bachelor-Thesis berechnet, wobei die schriftliche Arbeit mit 90 %, das Kolloquium mit 10% gewichtet wird. Im Übrigen wird wie unter Ziffer 4.3.1 verfahren.</p>
<p><b>7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung</b></p>	
<p>7.1 Nichtbestehen</p>	
<p>7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,</li><li>2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.</li></ol>	
<p>7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.</p>	
<p>7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.</p>	
<p>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.</p>	
<p>Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.</p>	
<p>7.2 Versäumnis und Rücktritt</p>	
<p>7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.</p>	
<p>7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten</p>	



<p>wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.</p>	
<p>7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.</p>	
<p>7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.</p>	<p>zu 7.2.4 Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.</p>
<p>7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.</p> <p>Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.</p>	<p>zu 7.2.5 Die Besonderen Bestimmungen zu 7.2.4 gelten sinngemäß.</p>
<p>7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.</p>	<p>zu 7.2.6 Die Mitteilung einer ablehnenden Entscheidung des Prüfungsausschusses an den Kandidatin oder die Kandidaten einschließlich Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt durch das Prüfungsamt.</p>
<p>7.3 Täuschung und Störung</p>	
<p>7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch</p>	



Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.

7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.

## 8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

### 8.1. Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.

### 8.2 Freiversuch

Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.

### 8.3 Erste Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.

### 8.4 Zweite Wiederholung

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nicht zulässig.

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.

Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

### 8.5 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Rege-

zu 8.2.

Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

zu 8.4.

Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern zu bewerten.



lung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.

#### 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs.2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

#### 9. Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.

#### 10. Widerspruch

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhalts, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind

#### 11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

##### 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

##### 11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.



11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiter vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben wurde.

11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.

11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

zu 11.1.3

Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

zu 11.3

Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Es wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum Bachelorzeugnis ausgehändigt. Zu Form und Inhalt des Diploma Supplements siehe Anlage 2.

## 12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen



Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

#### 12.2. Zulassungsmängel

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### 12.3 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

#### 12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### 13. Einstufungsprüfung

#### 13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

#### 13.2 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### 13.3 Zulassung



- 13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.
- 13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
  2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.
- Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.
- 13.4 Form und Ergebnis
- 13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.
- 13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welchem Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.
- 14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien**
- 14.1 Weiterstudium zum Diplom
- Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen.
- 14.2 Verfahren
- Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.
- Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.
- 15. Sprachregelungen**
- Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.
- In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.



## 16. Schlussbestimmungen

### 16.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

### 16.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

### zu 16.1 Übergangsregelungen

1. Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß Ziffer 16.2 ihr Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Umwelttechnik/Umweltmesstechnik (Teil B) vom 7. Oktober 1997 in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Fachhochschule Wiesbaden (Teil A) vom 12. November 1985 (ABl. 1986, S. 76), geändert am 12. Juni 1990 (ABl. 1990, S. 977). Dabei sind die in Anlage 3 genannten Fristen und Übergangsregelungen zu beachten.
2. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden, wenn sie dies beim Prüfungsamt schriftlich beantragen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können dabei angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fachdozenten.

### zu 16.2

Die Besonderen Bestimmungen für den Studiengang Umwelttechnik – Bachelor of Engineering treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden rückwirkend zum 1.9.2006 in Kraft.

Prof. Dr. Reinhard Henrici  
Vizepräsident  
08.02.2008

Prof. Dr. Moniko Greif  
Dekanin  
20.11.2007

### Anlage 1 Prüfungsplan

### Anlage 2 Formblätter „Zeugnis der Bachelorprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Diploma Supplement“

### Anlage 3 Übergangsregelungen

# Anlage 1: Prüfungsplan Umwelttechnik - Bachelor of Engineering

Sem.	Modul	Kreditpunkte (ECTS)	LV	Kreditpunkte (ECTS)	Lehrform	Prüfungen	Voraussetzung / Sequenzen PO
1.	Ökologie-Mikrobiologie	6	Ökologie Mikrobiologie	3,5	3 SU	Klausur	
	Mathematik 1	9	Mathematik 1 (Analysis 1 und Algebra)	2,5	2 SU	Klausur	
	Informatik A und CAD	6	CAD Informatik A	2,5	2 P 1 SU + 2 P	75% Konstrukt.klausur / 25% 3D-Konstrukt.klausur am PC Programmiertest	siehe Ziffer 1)
	Einführung und Recht	4	Einführungsseminar Recht	2	1 P 2 SU	Referat Klausur	siehe Ziffer 1)
1.	Chemie	7	Chemie 1 (1. Sem.)	2,5	2 SU	75% Klausur / 25% Übungsaufgaben	
	2.	7	Chemie 2 (2. Sem.)	4,5	2 SU + 2 P	Protokolle (Bedingung) / Klausur (100%)	Chemie 1, siehe auch Ziffer 1)
1.	Physik	7	Dynamik (1. Sem.)	2,5	2 SU	80% Klausur / 20% Übungsaufgaben	
	2.	7	Schwingungen und Wellen (2. Sem.)	4,5	2 SU + 2 P	Praktikum / Klausur	Dynamik, siehe auch Ziffer 1)
2.	Thermodynamik und Physikalische Chemie	6	Strömungslehre und Thermodynamik 1 Physikalische Chemie	2,5	2 SU	Klausur Übungsaufgaben (25%), Klausur (75% bei mehr als 15-25 Teilnehmern), oder Hausarbeit (75% bei weniger als 15-20 Teilnehmern)	Chemie 1
	Mathematik 2 und Informatik B	5	Mathematik 2 (Analysis 2) Informatik B (Netzwerke u. Betriebssysteme)	3	3 SU	Klausur	
2.	Englisch 1	4	Englisch 1	2	1 SU + 1 P	Klausur	siehe Ziffer 1)
	Biologie-Toxikologie	6	Mikrobiologie (P) und Enzymtechnik (SU) Umweltchemie / Toxikologie	3,5	2 SU + 1 P 2 SU	40% Präsentation / 20% schriftliche Ausarbeitungen / 40% Testierte Versuchsprotokolle, Klausur	siehe Ziffer 1)
3.	Physikalische Chemie / Werkstoffe	4	Praktik. Angewandte Physikalische Chemie Werkstoffkunde	2,5	2 P 2 SU	20% Versuchsdurchführung 80% Protokoll einschl. Kolloquium	siehe Ziffer 1)
	Energietechnik	5	Energie und Umwelt	2,5	2 SU	80% Referate / 20% Hausaufgaben (ersatzw. Klausur bei > ca. 20 Teilnehmer)	
	Verfahrenstechnik 1	5	Strömungslehre und Thermodynamik 2	2,5	2 SU	Klausur	
	Mathematik 3	5	Verfahrenstechnik 1 Mathematik 3 (Differenziell., Statistik, Wahrscheinlichkeitsrg., Messdatenauswertung)	5	4 SU	Klausur	
3.	Messdatenerfassung und Elektrotechnik	6	Messdatenerfassung Elektrotechnik	2,5	1 SU + 1 P 3 SU	Praktischer Test	siehe Ziffer 1)
	Umweltrecht	5	Umweltrecht	3,5	4 SU	Klausur	

1) In Lehrveranstaltungen mit Praktikum ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

Sem.	Modul	Kreditpunkte (ECTS)	LV	Kreditpunkte (ECTS)	Lehrform	Prüfungen	Voraussetzung/Sequenzen PO
4.	Biotechnologie / Systemtechnik	8	Biotechnologie	4	3 SU + 1 P	Testat zu Praktikumsversuchen (Bedingung), 100% Klausur	Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen des vierten Studiensemesters ist der Nachweis von mindestens 70 Kreditpunkten (ECTS) aus dem Grundstudium; siehe außerdem Ziffer 1)
	Abfallwirtschaft	5	Systemanalyse und Regelungstechnik	4	3 SU	Klausur	
	Abwasser	7	Abfallwirtschaft	5	4 SU	75% Referate / 25% Hausaufgaben, ersatzweise Klausur bei mehr als 15 - 20 Teilnehmern	
	Umweltanalytik	6	Abwasser / Wasser	7	5 SU + 1 P	75% Klausur / 25% Praktikumsberichte	
	Englisch 2 / Präsentation	4	Umweltanalytik	3,5	3 SU	Klausur	
	BWL	5	<b>Fach aus Katalog Umweltanalyt.-Prakt.:</b> Praktikum Chromatographie Praktikum Spektroskopie	2,5	2 P	50% Kolloquium / 20% Präsentation 20% Versuchsberichte / 10% Laborarbeit	
	Emission / Immission	6	Englisch 2	2	2 SU	50% Präsentation / 50% schriftliche Ausarbeitungen	
5.	Verfahrenstechnik 2	4	Moderation Präsentation Gesprächsführung	2	2 P	50% Referat / 50% Praktische Übungen	Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen des fünften und sechsten Studiensemesters einschließlich der Projektarbeit ist die bestandene Bachelorvorprüfung; siehe außerdem Ziffer 1).
	Umweltger. Produzieren	4	BWL für Ingenieure	5	4 SU	85% schriftliche Prüfungen, 15% Hausarbeit und Übungen	
	Projekt	5	Emission / Immission	3,5	3 SU	Klausur	
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Abluftreinigung	6	<b>Fach aus Katalog Praktikum Em/Im:</b> Praktikum A: Emissionsmessungen Praktikum B: Immissionsmessungen	2,5	2 P	Testat	
	Ökotoxikologie / Umweltinformationssysteme (UIS)	5	Verfahrenstechnik 2	4	2 SU + 2 P	Testat zu Praktikumsvers. (Bedingung), 100% Klausur	
	Lärmmesstechnik-UT	6	Umweltgerechtes Produzieren	4	3 SU	75% Klausur / 25% Hausaufgaben	
	Sicherheit / Strahlenschutz	7	Projektarbeit	5	4 P	Projektbericht und Präsentation	
6.	Bachelorarbeit	12	Umweltverträglichkeitsprüfung	3	3 SU	Klausur	Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 150 Kreditpunkten (ECTS) aus dem Grund- und Hauptstudium. Zum Termin des Kolloquiums sind sämtliche Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums nachzuweisen.
		180	Abluftreinigung	3	2 SU + 1 P	Klausur	
			Ökotoxikologie	2,5	2 SU	Klausur	
			Umweltinformationssysteme	2,5	2 P	1/3 Bearbeitung von Gruppenaufgaben / 2/3 Klausur	
			Lärmmesstechnik und Lärmschutz	2,5	1 SU + 1 P	65% Fachgespräch (ersatzweise Klausur) + 35% Praktikumsbericht	
		<b>Fach aus Katalog Umwelt-Ergänzung:</b> Umweltmanagement Ökobilanzen	3,5	2 SU	Referate, Bearbeitung von Aufgaben		
		Sicherheit / Strahlenschutz	2,5	2 SU	Klausur, Projektarbeit (durch Projektarbeit kann Klausurergebnis bis zu einer Note verbessert werden)		
		Bachelorarbeit	4,5	3 SU + 1 P	Klausur		
			12		90% Bachelorarbeit / 10% Kolloquium		
			180				

1) In Lehrveranstaltungen mit Praktikum ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

**Anlage 2:**

**Formblätter „Zeugnis der Bachelorprüfung“,  
„Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Diploma  
Supplement“.**



# BACHELOR-ZEUGNIS

---

Frau **Marga Werauchimmer**

geboren am 14.11.1979 in Oppidum

hat am **24.01.2006**

im Fachbereich **INGENIEURWISSENSCHAFTEN**

die Prüfung zum **Bachelor of Engineering**

im Studiengang **Umwelttechnik**

abgelegt und dabei nachfolgende Bewertung erhalten:

Bachelor Thesis: **gut (2,0)**

Thema: **Mikrowellenmessungen am Kohlelichtbogenplasma**

**Gesamtnote: gut (2,0)**

Die erbrachten Leistungen sind umseitig aufgeführt.

---

Wiesbaden, 30.07.2007

Die Dekanin

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Moniko Greif

Prof. Dr. Olaf Rau

# Studienergebnisse

---

Frau **Marga Werauchimmer**

geboren am 14.11.1979 in Oppidum

---

## Leistungen:

Ökologie-Mikrobiologie	(6 CrP)	gut	(1,7)
Mathematik 1	(9 CrP)	gut	(2,0)
Informatik A und CAD	(6 CrP)	gut	(2,3)
Einführung und Recht	(4 CrP)	gut	(1,7)
Chemie	(7 CrP)	gut	(1,7)
Physik	(7 CrP)	gut	(2,3)
Thermodynamik und Physikalische Chemie	(6 CrP)	gut	(2,0)
Mathematik und Informatik B	(6 CrP)	gut	(2,0)
Englisch 1	(4 CrP)	gut	(2,3)
Biologie-Toxikologie	(6 CrP)	gut	(2,0)
Physikalische Chemie / Werkstoffkunde	(4 CrP)	gut	(2,0)
Energietechnik	(5 CrP)	sehr gut	(1,0)
Verfahrenstechnik 1	(5 CrP)	befriedigend	(3,0)
Mathematik 2	(5 CrP)	gut	(2,0)
Messdatenerfassung und Elektrotechnik	(6 CrP)	gut	(2,0)
Umweltrecht	(5 CrP)	gut	(2,0)
Biotechnologie / Systemtechnik	(8 CrP)	gut	(2,0)
Abfallwirtschaft	(5 CrP)	gut	(2,0)
Abwasser	(7 CrP)	gut	(2,0)
Umweltanalytik	(6 CrP)	gut	(2,0)
Englisch / Präsentation	(4 CrP)	gut	(2,0)
BWL	(5 CrP)	gut	(2,0)
Emission / Immission	(6 CrP)	gut	(2,0)
Verfahrenstechnik 2	(4 CrP)	gut	(2,0)
Umweltgerechtes Produzieren	(4 CrP)	gut	(2,0)
Projekt	(5 CrP)	gut	(2,0)
UVP / Abluftreinigung	(6 CrP)	gut	(2,0)
Ökotoxikologie / UIS	(5 CrP)	gut	(2,0)
Lärmesstechnik-UT	(6 CrP)	gut	(2,0)
Sicherheit / Strahlenschutz	(7 CrP)	gut	(2,0)
Bachelorarbeit	(12 CrP)	gut	(2,0)

Einzelbewertungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4) - CrP = Credit Points



# BACHELOR-URKUNDE

---

Die Fachhochschule Wiesbaden verleiht

**Frau Marga Werauchimmer**

geboren am 14.11.1979 in Oppidum

auf Grund der am 24.01.2006

in dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Studiengang **Umwelttechnik**

bestandenen Bachelor-Prüfung den

**Akademischen Grad**

**BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)**

---

Wiesbaden, 30.07.2007

Die Präsidentin/Der Präsident  
Prof. Dr. h. c. Clemens Klockner

Die Dekanin/Der Dekan  
Prof. Dr. Moniko Greif



## Transcript of Records (Part 1/2)

Name, Prenom:	Werauchimmer, Marga				
Date and Place of Birth:	14.11.1979 at Oppidum				
Student ID Number:	101010				
Matriculation since:	12.12.2001				
Main Field of Study:	Umwelttechnik – Bachelor of Engineering				
Code	Title of Course	Credit Points	Hours per Semester	Grade	Semester
	Ökologie-Mikrobiologie	6	5	1,7	20051
	Mathematik 1	9	8	2,0	20051
	Informatik A und CAD	6	5	2,3	20051
	Einführung und Recht	4	3	1,7	20051
	Chemie	7	6	1,7	20051
	Physik	7	6	2,3	20051
	Thermodynamik und Physikalische Chemie	6	5	2,0	20051
	Mathematik und Informatik B	6	5	2,0	20051
	Englisch 1	4	3	2,3	20051
	Biologie-Toxikologie	6	5	2,0	20051
	Physikalische Chemie / Werkstoffkunde	4	4	2,0	20051
	Energietechnik	5	4	1,0	20051
	Verfahrenstechnik 1	5	4	3,0	20051
	Mathematik B	5	4	2,0	20051
	Messdatenerfassung und Elektrotechnik	6	5	2,0	20051
	Umweltrecht	5	4	2,0	20051
	Biotechnologie / Systemtechnik	8	7	2,0	20051
	Abfallwirtschaft	5	4	2,0	20051
	Abwasser	7	6	2,0	20051
	Umweltanalytik	6	5	2,0	20051
	Englisch / Präsentation	4	4	2,0	20051



## Transcript of Records (Part 2/2)

Name, Prenom:	Werauchimmer, Marga				
Date and Place of Birth:	12.09.1982 at Atlantis				
Student ID Number:	10				
Matriculation since:	12.12.2001				
Main Field of Study:	Umwelttechnik – Bachelor of Engineering				
Code	Title of Course	Credit Points	Hours per Semester	Grade	Semester
	BWL	5	4	2,0	20051
	Emission / Immission	6	5	2,0	20051
	Verfahrenstechnik 2	4	4	2,0	20051
	Umweltgerechtes Produzieren	4	3	2,0	20051
	Projekt	5	4	2,0	20051
	UVP / Abluftreinigung	6	6	2,0	20051
	Ökotoxikologie / UIS	5	4	2,0	20051
	Lärmesstechnik-UT	6	5	2,0	20051
	Sicherheit / Strahlenschutz	7	6	2,0	20051
	Bachelorarbeit	12		2,0	20051



## Diploma Supplement

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

**1.1. Family Name / 1.2 First Name**

Familiennamen, Vorname

**1.3. Date, Place, Country of Birth**

Geburtsdatum, -ort, -land

**1.4. Student ID Number of Code**

Matrikel-Nr.

### 2. QUALIFICATION

**2.1. Name of Qualification**

Bachelor

**Title Conferred**

n.a.

**2.2. Main Field of Study**

Environmental Technology

**2.3. Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Fachhochschule Wiesbaden

Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung und Umwelttechnik

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

**2.4. Institution Administering Studies (in original language)**

[same]

**Status (Type / Control)**

[same / same]

**2.5. Language(s) of Instruction/Examination**

German

Certification Date: Datum

.....  
Prof. Dr. Olaf Rau

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1. Level

First degree (three years), single subject, with thesis.

#### 3.2. Official Length of Program

Three years

#### 3.3. Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), General, Specialized or HEEQ for UAS, cf. Sec. 8.7.

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1. Mode of Study

Full-time

#### 4.2. Program Requirements

Foundations (mathematics, chemistry, ecology, physics); Introduction to business and economics. Advanced stage focuses on major project and core studies in environmental techniques, environmental sciences, mechanical engineering. Throughout the program, engineering principles are applied to real problems usually drawn from research and consultancy in the Department (environmental technology) to develop skills and problem-solving capacity in environmental technology, product integrated environmental protection, estimation of environmental impact of pollutants, ecotoxicology, development, test, and research. Research-oriented thesis (3 - 4,5 months).

#### 4.3. Program Details

See Transcript for list of courses; and "Zeugnis der Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations, and topic of thesis, including evaluations.

#### 4.4. Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

#### 4.5. Overall Classification (in original language)

Gesamtnote

Based on examinations (2/3) and thesis (1/3); cf. "Zeugnis der Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate).

Certification Date: Datum

.....  
Prof Dr. Olaf Rau

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1. Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master study programs.

### 5.2. Professional Status

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in in the field(s) of engineering for which the degree was awarded.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1. Additional Information

The programm in Environmental Technology cooperates with the \*Institut für Umwelt- und Verfahrenstechnik\* (Institute for environmental and process technology).

### 6.2. Further Information Sources

On the institution: [www.fh-wiesbaden.de](http://www.fh-wiesbaden.de)  
On the department/program: [www.mndu.fh-wiesbaden.de](http://www.mndu.fh-wiesbaden.de)  
For national information sources cf. Section 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:  
Urkunde der Bachelorprüfung  
Zeugnis der Bachelorprüfung

Certification Date: Datum

.....  
Prof Dr. Olaf Rau  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides the context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

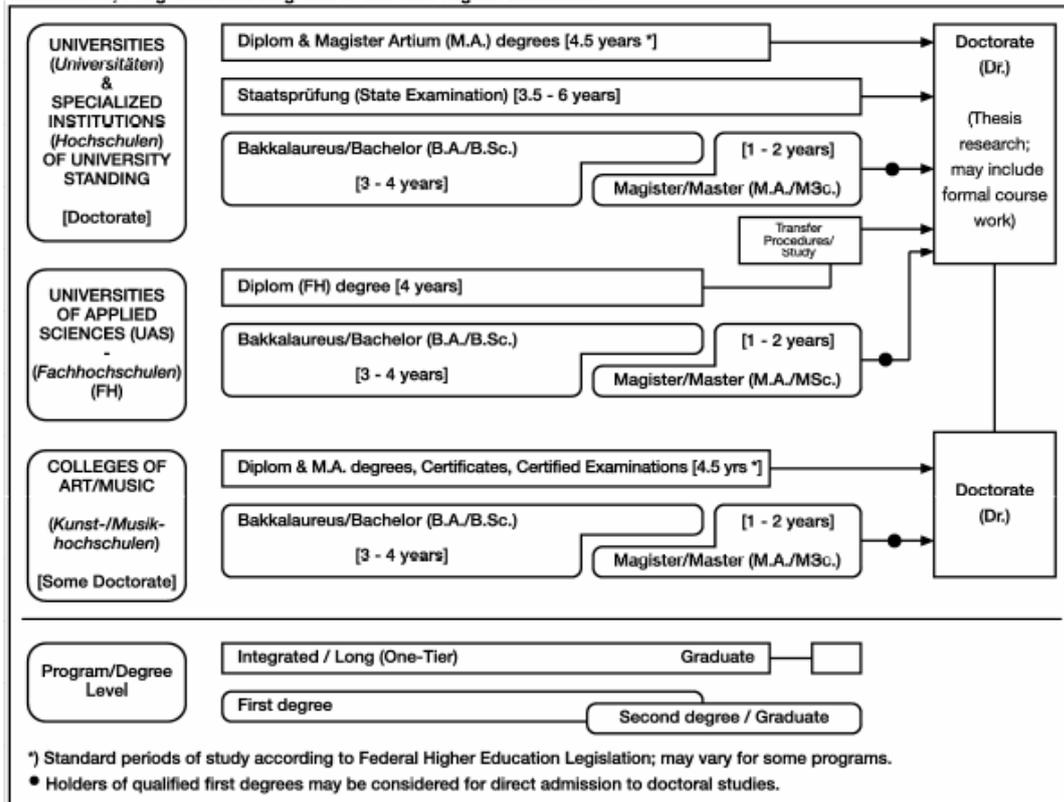
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## **Anlage 3:**

### **Übergangsregelungen für den bisherigen (Diplom-) Studiengang**

1. Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Umwelttechnik/Umweltmesstechnik werden noch so lange in unveränderter Form angeboten, bis alle Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß Ziffer 16.2 ihr Studium begonnen haben, das Studiensemester beendet haben, welches dem Fachsemester entspricht, dem die Lehrveranstaltung nach der alten Prüfungsordnung zugeordnet war, d.h.
  - Lehrveranstaltungen des 1. Studienseesters: bis einschließlich Sommersemester 2006
  - Lehrveranstaltungen des 2. Studienseesters: bis einschließlich Wintersemester 2006/07
  - Lehrveranstaltungen des 3. Studienseesters: bis einschließlich Sommersemester 2007
  - Lehrveranstaltungen des 4. Studienseesters: bis einschließlich Wintersemester 2007/08
  - Lehrveranstaltungen des 5. Studienseesters: bis einschließlich Sommersemester 2008
  - Lehrveranstaltungen des 6. Studienseesters: bis einschließlich Wintersemester 2008/09
  - Lehrveranstaltungen des 7. Studienseesters: bis einschließlich Sommersemester 2009
  - Lehrveranstaltungen des 8. Studienseesters: bis einschließlich Wintersemester 2009/10
2. Nach Ablauf der in Abschnitt 1. angegebenen Fristen gelten bis einschließlich Wintersemester 2011/12 folgende Regelungen (vgl. nachfolgende Tabelle):
  - a. Lehrveranstaltungen, die in dem Studienprogramm nach dieser Prüfungsordnung gegenüber dem Studienprogramm des Diplom-Studiengangs in unverändertem Umfang angeboten werden, werden ohne Einschränkung anerkannt.
  - b. Lehrveranstaltungen, die in dem Studienprogramm nach dieser Prüfungsordnung gegenüber dem Studienprogramm des Diplom-Studiengangs in verkürztem Umfang angeboten werden, können anerkannt werden, wenn zum Ausgleich für die Verkürzung der oder die Studierende eine Hausarbeit zu einem vom Dozenten bzw. der Dozentin festzulegenden Thema anfertigt, welche dem gekürzten Anteil der Lehrveranstaltung entsprechend in die Bewertung eingeht.
  - c. Lehrveranstaltungen des Diplom-Studiengangs, welche im Studienprogramm nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr enthalten sind, werden noch entsprechend dem Bedarf angeboten.
  - d. Als Ersatz für die Lehrveranstaltungen Abwasser (3SU+1P) und Wasserversorgung (2SU) des bisherigen (Diplom-) Studienprogramms wird die Lehrveranstaltung Abwasser / Wasser (5SU+1P) des Studienprogramms nach dieser Prüfungsordnung anerkannt.
  - e. Als Ersatz für die beiden Projektarbeiten im 6 und 7, Fachsemester des bisherigen (Diplom-) Studienprogramms werden nach Ablauf der unter Abschnitt 1. genannten Fristen zwei interdisziplinäre Projekte des neuen (BA-) Studienprogramms anerkannt.
3. Nach Ablauf der in Abschnitt 2. genannten Frist wird der Diplom-Studiengang nicht mehr angeboten.

**Tabelle: Übersicht über die Übergangsregelungen für den Diplom-Studiengang**  
(Diese Übergangsregelungen gelten bis einschließlich Wintersemester 2011/12.)

**Grundstudium**

Bisheriges Studienprogramm (Diplom)				
Sem.	Lehrveranstaltung	SWS	entspricht Lehrveranstaltung nach dieser Prüfungsordnung (Fachsemester)	Änderung / Anmerkungen
1	Mathematik A1	8SU	Mathematik A1+L1 (1)	
	Chemie 1	2SU	Chemie 1 (1)	
	Dynamik	2SU	Dynamik (1)	
	Datenverarbeitung-Grundlagen (EDV A)	1SU+2P	Informatik A (1)	
	Ökologie1	3SU	Ökologie1 (1)	
	Betriebs- und Volkswirtschaft (Teil 1)	2SU	BWL für Ingenieure I (4)	
	Recht – Grundlagen	2SU	Recht (1)	
	<b>Einführungsseminar</b>	<b>2SU</b>	<b>Einführungsseminar (1)</b>	<b>-1 SWS<sup>1)</sup></b>
	<b>Elektrotechnik</b>	<b>4SU</b>	<b>Elektrotechnik (2)</b>	<b>-1 SWS<sup>1)</sup></b>
2	Chemie 2	2SU+2P	Chemie 2 (2)	
	Physikalische Chemie	3SU	Physikalische Chemie (2)	
	Umweltrecht	4SU	Umweltrecht (2)	
	<b>Mathematik A2</b>	<b>5SU</b>	<b>Mathematik A2 (2)</b>	<b>-2 SWS<sup>1)</sup></b>
	<b>Messtechnik mit Praktikum</b>	<b>2SU+3P</b>		<sup>2)</sup>
	<b>Maschinenbau A - Strömungslehre und Thermodynamik</b>	<b>4SU</b>	<b>Strömungslehre und Thermodynamik I (2)</b>	<b>-2 SWS<sup>1)</sup></b>
	<b>Betriebs- und Volkswirtschaft (Teil2)</b>	<b>4SU</b>	<b>BWL für Ingenieure II (5)</b>	<b>-2 SWS<sup>1)</sup></b>
3	Mathematik B	4SU	Mathematik B (3)	
	Umweltchemie und Toxikologie	2SU	Umweltchemie und Toxikologie (2)	
	Praktikum Angewandte Physikalische Chemie	2P	Praktikum Angewandte Physikalische Chemie (3)	
	Physik der Schwingungen und Wellen	2SU+2P	Physik der Schwingungen und Wellen (3)	
	Verfahrenstechnik 1	4SU	Verfahrenstechnik 1 (3)	
	Bioverfahrenstechnik	4SU	Biotechnologie (4)	
	Energie und Umwelt	2SU	Energie und Umwelt	
	<b>Maschinenbau B - Wärmeübertragung, Technologie der Kraft- und Arbeitsmaschinen</b>	<b>3SU</b>	<b>Wärmelehre, Strömungslehre</b>	<b>-1 SWS<sup>1)</sup></b>
	<b>EDV B. Mikrocomputertechnik</b>	<b>1SU+1P</b>		<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Lehrveranstaltung wird im BA-Studienprogramm in verkürzter Form angeboten. Sie kann für Studierende, die nach dem bisherigen Studienprogramm weiterstudieren, anerkannt werden, wenn diese zum Ausgleich für die Verkürzung eine Hausarbeit zu einem vom Dozenten bzw. der Dozentin festzulegenden Thema anfertigen, welche dem gekürzten Anteil der Lehrveranstaltung entsprechend in die Bewertung eingeht.

<sup>2)</sup> Die Lehrveranstaltung ist im Studienprogramm nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr enthalten. Sie wird mindestens noch so lange regelmäßig angeboten, bis alle Studierenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß Ziffer 16.2 ihr Studium begonnen haben, das Studiensemester erreicht haben, welches dem Fachsemester entspricht, dem die Lehrveranstaltung nach der alten Prüfungsordnung zugeordnet war. Danach wird sie noch bei Bedarf angeboten, längstens jedoch bis Wintersemester 2011/12.

## Hauptstudium

Bisheriges Studienprogramm (Diplom)				
Sem.	Lehrveranstaltung	SWS	entspricht Lehrveranstaltung nach dieser Prüfungsordnung (Fachsemester)	Änderung / Anmerkungen
4	Verfahrenstechnik 2	2SU+2P	Verfahrenstechnik 2 (5)	
	Umweltgerechtes Produzieren	3SU	Umweltgerechtes Produzieren (5)	
	Messdatenerfassung (EDV C)	1SU+1P	Messdatenerfassung (3)	
	Umweltanalytik	3SU+2P	Umweltanalytik (4)	
	Emissions-/Immissionsmesstechnik, Schadstoffausbreitung	3SU+2P	Emission/Immission (5)	
	Abfallwirtschaft	4SU	Abfallwirtschaft (4)	
	Moderation, Präsentation und Gesprächsführung	2P	Moderation, Präsentation und Gesprächsführung (4)	
	<b>Entsorgung B. Abwasser</b>	<b>3SU+1P</b>	<b>Abwasser/Wasser (4)</b>	<sup>3)</sup>
5	<b>Berufspraktisches Semester</b>			kann weiterhin absolviert werden
6	Genehmigungspflichtige Anlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung	3SU	Umweltverträglichkeitsprüfung (5)	
	Umweltcontrolling und Umweltaudit	2SU	Umweltmanagement	
	Rechnernetze (EDV D)	1SU+1P	Informatik B - Netzwerke und Betriebssysteme (2)	
	Lärmmesstechnik und Lärmschutz	1SU+1P	Lärmmesstechnik und Lärmschutz (6)	
	<b>Systemanalyse und Regelungstechnik</b>	<b>4SU+1P</b>	<b>Systemanalyse und Regelungstechnik (4)</b>	<b>-2 SWS<sup>1)</sup></b>
	<b>Energiesparkonzepte</b>	<b>2SU</b>		<sup>2)</sup>
	<b>Aktuelle Ringlehrveranstaltung</b>	<b>2SU</b>		<sup>2)</sup>
	<b>Interdisziplinäre Projektarbeit (kommunales Umweltprojekt)</b>	<b>4P</b>	<b>Interdisziplinäres Umweltprojekt (5)</b>	<sup>4)</sup>
	<b>Bericht Praxis-Semester (Seminar)</b>	<b>1S</b>		<sup>2)</sup>
7	Ökologie 2	2SU	Ökotoxikologie (6)	
	Umweltinformationssysteme	2P	Umweltinformationssysteme (6)	
	Strahlenschutz	2SU+1P	Strahlenschutz (6)	
	Arbeitsschutz und –sicherheit, Sicherheitstechnik	2SU	Arbeitssicherheit (6)	
	Abgasreinigung	2SU+1P	Abluftreinigung (5)	
	<b>Wasserversorgung</b>	<b>2SU</b>	<b>Abwasser/Wasser (4)</b>	<sup>3)</sup>
	<b>Aktuelle Ringlehrveranstaltung</b>	<b>2SU</b>		<sup>2)</sup>
	<b>Interdisziplinäre Projektarbeit (industrielles Umweltprojekt)</b>	<b>4P</b>	<b>Interdisziplinäres Umweltprojekt (5)</b>	<sup>4)</sup>
	<b>Diplomandenseminar</b>	<b>(2S)</b>		Wahlveranst. <sup>2)</sup>

Anmerkungen <sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> siehe Grundstudium.

<sup>3)</sup> Die Lehrveranstaltung Abwasser / Wasser (5SU+1P) des Studienprogramms nach dieser Prüfungsordnung ersetzt die Lehrveranstaltungen Abwasser (3SU+1P) und Wasserversorgung (2SU) des bisherigen Studienprogramms.

<sup>4)</sup> Insgesamt sind von Studierenden, die nach dem bisherigen Studienprogramm weiterstudieren, für die beiden Projektarbeiten im 6 und 7, Fachsemester des bisherigen (Diplom-) Studienprogramms zwei interdisziplinäre Projekte des neuen (BA-) Studienprogramms durchzuführen.